

SPARTENORDNUNG

Präambel

Die Sparten- und Verfahrensordnung ist eine interne Ergänzung der Sparte Golf zur Satzung des LSV Frankfurt e.V. Sie regelt Zuständigkeiten und Abläufe innerhalb der Sparte Golf sowie die besonderen Rechte und Pflichten der Clubmitglieder. Die jeweils gültige, spartenübergreifende LSV Satzung bleibt durch die Sparten- und Verfahrensordnung unberührt.

1. NAME UND SITZ

Die Sparte führt den Namen „**Lufthansa Golfclub Frankfurt**“ (**LHGC**)
Sitz des Golfclubs: Airportring, Tor 21, Geb. 322 Raum 1.444, 60546 Frankfurt

2. ZWECK DER SPARTE

Die Sparte fördert ausschließlich die Ausübung des Golfsports

3. MITTELVERWENDUNG

Finanzielle Aufwendungen, die nicht der Aufrechterhaltung des Spielbetriebs zuzurechnen oder als laufende administrative Kosten einzustufen sind und solche, die über einen angemessenen Rahmen hinausgehen, sind Beschluss-sache der Spartenversammlung. Finanzielle Auslagen von Mitgliedern zur Durchführung delegierter administrativer und organisatorischer Aufgaben werden aus der Spartenkasse erstattet.

4. ERWERB UND BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

Mitglied im Lufthansa Golfclub Frankfurt können nur Mitarbeiter in einem Beschäftigungsverhältnis und Pensionäre der Lufthansa Group und deren Angehörige werden. Maßgeblich für die Aufnahme in den Lufthansa Golfclub Frankfurt ist die Vorlage eines gültigen Mitarbeiterausweises eines Unternehmens der Lufthansa Group

sowie Nachweis der PK-Nummer und der Dienststelle bzw. der letzten Dienststelle vor Eintritt in den Ruhestand. Angehörige im Sinne dieser Spartenordnung sind die Ehepartner und Kinder bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres des jeweiligen Lufthansa Mitarbeiters. Bei eheähnlichen Lebensgemeinschaften muss ein gemeinsamer behördlich gemeldeter Wohnsitz nachgewiesen werden. Bei Scheidung oder Trennung erlischt das Spielrecht des Nicht-Betriebsangehörigen oder Nicht-Pensionärs mit Eintritt des Ereignisses. Bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses des Lufthansa Mitarbeiters erlöschen alle Spielrechte. Dies gilt nicht für den Übergang in den Ruhestand. Bei Kündigung der Mitgliedschaft eines Betriebsangehörigen im LHGC erlöschen ebenfalls alle Spielrechte für Ehepartner, Partner und Kinder.

Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen zum Beschäftigungsstatus und zum Status der Angehörigen verzugslos dem Vorstand bekannt zu geben.

Anträge auf Mitgliedschaft sind bei der LSV-Geschäftsstelle und über die Internetportale erhältlich.

Eine Mitgliedschaft im LHGC kann frühestens nach 12 Monaten Mitgliedschaft zum 31.12. eines Jahres gekündigt werden.

Die Kündigung ist an den Lufthansa Golfclub Frankfurt schriftlich oder per E-Mail mit einer Frist von 6 Wochen zum 31.12. zu erklären. Im darauffolgenden Jahr der Kündigung ist ein Wiedereintritt in den LHGC nicht möglich.

5. DIE ORGANE DER SPARTE

Die Organe der Sparte sind:

- Die Spartenversammlung
- Die Spartenleitung
- Der Beirat

6. SPARTEN / SPARTENVERSAMMLUNG

Die ordentliche Spartenversammlung findet einmal jährlich im 1. Quartal statt. Die Einladung dazu muss mindestens 4 Wochen vorher durch E-Mail-Rundbrief zugestellt und im Internetportal des Lufthansa Golfclubs veröffentlicht werden.

Außerordentliche Spartenversammlungen werden durch die Spartenleitung einberufen. Dazu besteht die Verpflichtung, wenn mehr als ein Zehntel der stimmberechtigten Clubmitglieder bei der Spartenleitung die Einberufung unter Angabe der Tagesordnung schriftlich beantragen.

Die Spartenversammlung ist u.a. zuständig für

- Wahl der Spartenleitung
- Wahl der Kassenprüfer
- Wahl des Beirats
- Entgegennahme des Jahres-, Wettspiel- und Kassenberichts
- Genehmigung des von der Spartenleitung aufgestellten Haushaltsplans
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- Entlastung der Spartenleitung und des Kassierers (getrennt von der übrigen Spartenleitung)
- Änderung der Spartenordnung
- Auflösung der Sparte

Die Spartenversammlung wählt den Beirat für die Dauer von 2 Jahren. Der Beirat ist die Berufungsinstanz zu Disziplinentscheidungen. Er besteht aus 3 Mitgliedern. Mitglieder der Spartenleitung können nicht gleichzeitig Mitglieder des Beirats sein. Der Beirat ist nur vollzählig beschlussfähig. Die Tätigkeit des Beirats ist ehrenamtlich. Wiederwahl ist zulässig.

Ein Versammlungsprotokoll wird im Internetportal des Lufthansa Golfclubs veröffentlicht.

7. DIE SPARTENLEITUNG

Die Spartenleitung des LHGC besteht aus:

- Spartenleiter/-in (extern Präsident/-in)
- Stellv. Spartenleiter/-in (extern Vizepräsident/-in)
- Spartenkassierer/-in (extern Schatzmeister/-in)
- Spielführer/-in (extern Spielführer/-in)
- Protokollführer/-in (extern Schriftführer/-in)

Die Spartenversammlung wählt die Spartenleitung für die Dauer von 2 Jahren. Schriftliche Kandidatenvorschläge müssen spätestens 3 Tage vor Termin der Spartenversammlung bei der Spartenleitung vorliegen. Sollten keine Vorschläge eingegangen sein, kann ausnahmsweise eine Benennung in der Versammlung erfolgen. Die Tätigkeit der Spartenleitung ist ehrenamtlich. Wiederwahl ist zulässig.

Die Zuständigkeiten der Spartenleitung sind in der Satzung des LSV und der Sparten- und Verfahrensordnung festgelegt.

Im Übrigen können Aufgaben an Einzelpersonen oder Arbeitsgruppen verteilt, bzw. delegiert werden.

8. SATZUNGSÄNDERUNGEN

Die Spartenversammlung entscheidet über Änderungen der Spartenordnung mit einer Zweidrittelmehrheit und der Verfahrensordnung mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

9. AUFLÖSUNG DER SPARTE

Die Auflösung der Sparte kann durch Beschluss der Spartenversammlung erfolgen, wobei eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich ist. Die Spartenversammlung ist dabei beschlussfähig, wenn ein Viertel der Clubmitglieder erschienen ist.

Bei Auflösung der Sparte fällt das Spartenvermögen an den LSV.

10. INKRAFTTRETEN DER SATZUNG

Die Spartenordnung tritt am 01. April 2023 in Kraft.

VERFAHRENSORDNUNG

A. GESCHÄFTSORDNUNG

Geltungsbereich

Die Geschäftsordnung gilt für Spartenversammlungen und Sitzungen der Spartenleitung.

1. EINBERUFUNG

- a) Spartenversammlung: Für die Einberufung ist §11 der LSV-Satzung maßgebend.
- b) Sitzungen der Spartenleitung: Einberufung durch den Spartenleiter oder dessen Stellvertreter. Jedes Mitglied der Spartenleitung kann unter Angabe des Grundes jederzeit eine Einberufung der Spartenleitung verlangen.

2. VERSAMMLUNGEN/SITZUNGEN

Die Spartenversammlung und die Sitzungen der Spartenleitung sind nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter bzw. Spartenleiter kann Ausnahmen zulassen.

3. LEITUNG UND ERÖFFNUNG DER VERSAMMLUNG

Spartenversammlungen und Sitzungen der Spartenleitung werden vom Spartenleiter bzw. vom stellv. Spartenleiter geleitet. Betrifft der Gegenstand der Versammlung diese Person selbst (z.B. bei Entlastung oder Wahlen), wählt die Versammlung für die Dauer des Gegenstandes einen anderen Versammlungsleiter.

Bei Eröffnung der Versammlung hat der Versammlungsleiter die zu treffenden Feststellungen über die Anwesenheit und Beschlussfähigkeit zu machen und gibt dann die Tagesordnung bekannt.

4. ANTRÄGE, AUSSPRACHE UND REDEZEIT

Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung, die spätestens zwei Wochen vor der Spartenversammlung beim Spartenleiter oder der Geschäftsstelle eingehen, werden in die Tagesordnung aufgenommen.

Später eingereichte Anträge werden nur behandelt, falls sich die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder vor Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Versammlungsleiter dafür ausspricht.

Der Versammlungsleiter eröffnet für jeden Punkt der Tagesordnung die Aussprache. Er hat das Recht, die Redezeit der einzelnen Mitglieder zeitlich zu begrenzen.

5. WAHLEN UND ABSTIMMUNGEN

Wahlen dürfen nur als angekündigter Tagesordnungspunkt durchgeführt werden. Gewählt wird durch Handzeichen, es sei denn, es besteht mehr als ein Wahlvorschlag, bzw. eines der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangt eine namentliche bzw. schriftliche Wahl.

Vor der Abstimmung über einen Antrag ist dieser zu wiederholen. In der Abstimmung werden keine Gegenanträge mehr berücksichtigt. Liegen mehrere Anträge zu einem Gegenstand vor, so wird über den weitestgehenden (dies entscheidet im Zweifelsfall der Versammlungsleiter) zuerst und dann über Zusatz- und Unteranträge gesondert abgestimmt.

Falls nicht anderweitig festgelegt, werden Abstimmungen mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder getroffen.

Abstimmungen der Spartenleitung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder getroffen. Die Spartenleitung ist nur beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind. Beschlussfassung im schriftlichen, bzw. digitalen Umlaufverfahren ist zulässig. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

6. FINANZEN

Der Spartenkassierer legt auf der jährlichen Mitgliederversammlung den Haushaltsplan vor und erstellt zum Ende eines Geschäftsjahres einen Kassenbericht.

Alle Einnahmen und Ausgaben der Sparte sind, analog zu § 9.8 der LSV-Satzung, revisionssicher zu dokumentieren.

B. DISZIPLINARORDNUNG

1. VERSTÖSSE

Clubmitglieder, die sich während der Ausübung des Golfsports grob unsportlich verhalten oder in sonstiger Weise gegen das Ansehen oder die Interessen des Clubs verstoßen, können disziplinarisch belangt werden.

2. DISZIPLINARMASSNAHMEN

Folgende Disziplinarmaßnahmen können von der Spartenleitung verhängt werden:

- Die Ermahnung
- Die befristete Wettspielsperre
- Der Ausschluss aus dem Club

Eine Disziplinarmaßnahme kann nicht mehr verhängt werden, wenn seit Bekanntwerden des Umstandes mehr als 6 Wochen vergangen sind. Der Beschluss über die zu verhängende Disziplinarmaßnahme hat die Spartenleitung dem betroffenen Mitglied umgehend bekanntzugeben. Die Maßnahme wird frühestens nach Ablauf der Berufungsfrist wirksam.

3. BERUFUNG UND BESCHWERDE

Das betroffene Mitglied hat das Recht, innerhalb von 6 Wochen nach Erhalt des Disziplinarbescheides schriftlich Berufung beim Beirat einzulegen. Der Beirat entscheidet nach Anhörung aller Beteiligten endgültig.

C. SPIELBETRIEB

1. SPIELBEDINGUNGEN

Durch die Mitgliedschaft im LHGC wird ein Nutzungsrecht der von Golfanlagen Weiland GmbH betriebenen Golfplätze sowie sämtlichen Übungseinrichtungen und den sonstigen zur Golfanlage gehörenden Einrichtungen erworben. Dieses Nutzungsrecht entspricht dem Recht aller Mitglieder von Golf absolute.

Die Mitglieder des LHGC sind befugt, die Golfanlagen gemäß den Ordnungen des Betreibers Golfanlagen Weiland GmbH zu nutzen. Für die Abschlagspriorität bei der Benutzung der Golfanlage gilt die Startzeitenvergabe durch den Betreiber.

Gespielt wird nach den offiziellen Golfregeln (einschließlich Amateurstatut) und den Vorgabe- und Spielbestimmungen des Deutschen Golf Verbandes e.V. Es gelten außerdem die Ausschreibungen des LHGC über Handicap relevante Wettspiele und Registrierte Privatrunden (RPR) sowie allgemeine Wettspiel-Bedingungen und die örtlichen Platzregeln.

2. FÖRDERUNG

Die Förderung und laufende Verbesserung des golferischen Niveaus dient dem Ansehen des Clubs und liegt im Interesse aller Mitglieder. Dazu tragen auch Vergleichswettspiele gegen andere Golfclubs bei. Der Club fördert angemessen und gemäß Beschlussfassung der Spartenversammlung u. a:

- Clubmitglieder durch Übernahme anteiliger Kosten bei den im Wettspielkalender ausgeschriebenen Wettspielen.
- Die Clubmannschaften durch Übernahme der Wettspielkosten.
- Clubmitglieder bei Lehrwettspielen und Anfängerlehrgängen.
- Mitglieder der Spartenleitung durch Übernahme der Kosten bei allen vom Club auf Fremdplätzen veranstalteten Wettspielen.

3. CLUBMANNSCHAFTEN

Die Mannschaftsspieler wählen ihre Team Captains selbst. Diese sind nach Absprache mit dem Spielführer für die Belange der Clubmannschaft zuständig.

4. LADIES- UND SENIORCAPTAINS

Die Captains sind in Zusammenarbeit mit dem Spielführer für die Ansetzung und Durchführung der geplanten Wettspiele verantwortlich.

5. PLATZERLAUBNIS

Die Platzerlaubnis wird erteilt oder anerkannt, wenn der Bewerber die vom DGV dafür empfohlenen Bedingungen erfüllt hat. Bei externer Erlangung muss der Spartenleitung eine entsprechende Dokumentation vorgelegt werden. Die Spartenleitung behält sich die Anerkennung einer solchen Bestätigung vor.

D. VERSCHIEDENES

Vor Beginn der Golfsaison erhalten alle Mitglieder ihren DGV Ausweis. Der Jahreswettbewerbplan, die aktuelle Mitgliederliste, LSV-Satzung und Spartenordnung sowie weitere Informationen werden im Internetportal des Lufthansa Golfclub Frankfurt veröffentlicht oder durch E-Mail-Rundschreiben übermittelt.

Mitgebrachte Gäste können - nach Absprache mit der Spielleitung - an den Wettspielen teilnehmen. Durch die Teilnahme dürfen dem Club keine zusätzlichen Kosten entstehen.